

# **M** *Verbandsgemeinde* **Mansfelder Grund-Helbra**

<b>BV VerbGem öffentlich</b>	<b>Nr.: VBG/BV/034/2014</b>		
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der VerbGem-Bürgermeister</b>	

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>28.10.2014</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Verbandsgemeinderat	27.11.2014

## **Anpassung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

### **Beschlussbegründung:**

Aufgrund vorliegender Schreiben des Amtes für Recht und Kommunalaufsicht vom 10.09.2014 sowie 06.10.2014 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA ist die ortsübliche Form der Bekanntmachung in der Hauptsatzung zu bestimmen. Aus diesem Grund wurde der Inhalt der bisherigen Bekanntmachungssatzung unter Berücksichtigung der Neuregelungen des KVG LSA in die Hauptsatzung aufgenommen.

In den §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung wurde das Wort „Eingruppierung“ gestrichen. Die Eingruppierung bzw. zugrundeliegende Tätigkeitsbewertung unterliegt der Tarifautomatik, sodass der Angestellte in die Vergütungsgruppe einzugruppieren ist, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt, sodass für eine Entscheidungsbefugnis der entsprechenden Organe ausscheidet.

Gemäß § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA entscheidet die Vertretung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA. Abweichend davon kann die Vertretung die Entscheidung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach dieser im Satz 4 des § 99 Abs. 6 KVG LSA getroffenen Regelung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Das Ministerium des Innern hat hierzu nach Mitteilung des Landkreises einen Runderlass angekündigt, welcher die gesetzlichen Regelungen des § 99 Abs. 6 KVG LSA entsprechend kommentiert. Da dieser Erlass bislang nicht vorliegt, hat das Landesverwaltungsamt am 02.10.2014 verfügt, dass Hauptsatzungen, die bei der Übertragung der Annahmementscheidung auf den Verbandsgemeindebürgermeister eine Wertgrenze von 500,00 € überschreiten, nicht zu genehmigen sind. Anlass ist insbesondere die Vermeidung und Bekämpfung der Korruption. Der bisherige Betrag wurde entsprechend gekürzt.

Die vorgenommenen Änderungen sind dem beigefügten Entwurf der Hauptsatzung zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

*Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:  
keine Auswirkungen

**Anlagen:**

Hauptsatzung (Entwurf vom 28.10.2014)

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>